

# § 15 EichstellenV Kosten

EichstellenV - Eichstellenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

1. (1)Die Eichstelle hat für die Verfahren gemäß§ 10 Abs. 1 und Abs. 5 jeweils an Verwaltungsabgaben zu entrichten:
  1. 1.als Grundgebühr 1 150 Euro, sowie
  2. 2.zusätzlich zur Gebühr nach Z 1 für jeden Zeichnungsberechtigten 650 Euro.
2. (2)Die Eichstelle hat für eine Abänderung des Bescheides an Verwaltungsabgaben zu entrichten:
  1. 1.als Grundgebühr 430 Euro, sowie
  2. 2.zusätzlich zur Gebühr nach Z 1 für jeden begutachteten Zeichnungsberechtigten 650 Euro.
3. (3)Die Eichstellen haben für die Überwachung nach§ 11 Verwaltungsabgaben gemäß § 14 der Eichgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 311/2013, zu entrichten.

In Kraft seit 09.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)